

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 59 (1997)
Heft: 1

Artikel: Treibstoffrückerstattung ist keine Subvention
Autor: Bühler, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1081346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Treibstoffsteuerrückerstattung ist keine Subvention



Werner Bühl, Direktor SVLT

Die Meinung, die Treibstoffsteuerrückerstattung sei eine an die Landwirtschaft ausgerichtete Subvention, ist leider noch weit verbreitet. Sie ist jedoch ebenso falsch wie diskriminierend. Tatsache ist, und das muss wieder einmal deutlich gesagt werden, dass der Landwirtschaft die Rückerstattung von 70 Millionen Franken aufgrund gesetzlicher Voraussetzungen zusteht, welche mit Subventionen überhaupt nichts zu tun haben. Die Begründung liefern wir am Ende dieses Gesprächs.

Aus Aktualitätsgründen – die Gesuche um Treibstoffsteuerrückerstattung müssen bis am 15. Februar 1997 eingereicht werden – geht es vorerst um das «Einmaleins» der Treibstoffsteuerrückzahlung.

SCHWEIZER LANDTECHNIK – Unser Mitglied O.M. stellte uns kürzlich folgende Frage: Ich füllte jedes Jahr das Rückerstattungsformular aus und belege den Treibstoffverbrauch meines Betriebes. Mein Kollege behauptet jedoch, dass nicht der effektive Verbrauch, sondern die Betriebsgröße für die Rückerstattung massgebend sei!

W. Bühler – Der Kollege hat in diesem Fall recht. Grundsätzlich wird die Steuerbegünstigung nur für diejenige Warenmenge gewährt, die nachweislich zum steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist. In Artikel 2 des Treibstoffsteuergesetzes wird der Bundesrat jedoch ermächtigt, wenn es den Vollzug erleichtert, den Rückerstattungsbetrag nach einem normalen und durchschnittlichen Treib-

stoffverbrauch zu bemessen. Dieses Verfahren wird für die Rückerstattung des Anteils der Landwirtschaft am Treibstoffsteuer angewendet. Das Normverfahren ist in zwei Verordnungen vom 9. und 15. August 1972 festgeschrieben.

Wie wird die Treibstoffsteuerrückerstattung berechnet und welchen Einfluss hat die Art der Bewirtschaftung und die Zonenzugehörigkeit?

Die Besonderheit des Normverfahrens besteht darin, dass die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge nicht dem effektiven Treibstoffverbrauch entspricht. Aufgrund verschiedener Unterlagen werden die Treibstoffverbräuche der einzelnen Kulturen ermittelt und daraus die nachstehenden Normen berechnet. Dabei werden nicht nur die nach den einzelnen Kulturarten aufgeteilte bewirtschaftete Landfläche, sondern auch die Viehbestände und die verwendeten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen berücksichtigt. Bisher wurde zwischen Traktor- und Nichttraktorbetrieben unterschieden. Weil im Gegensatz zu den Traktorbetrieben bei den Nichttraktorbetrieben der Normverbrauch für jede einzelne Maschine errechnet werden musste und aufgrund der abnehmenden Bedeutung dieser Betriebsart, ist in der Verordnungsrevision eine Vereinheitlichung vorgesehen. Die Grundnorm entspricht einem normalen Treibstoffverbrauch für die Bewirtschaftung einer Hektare Wiesland (Tabelle 1).

Die Summe der mit diesen Faktoren multiplizierten Flächen der einzelnen Kulturen heisst Flächenziffer (FZ). Den Flächenziffern 1–12 sind fixe Normverbräuche zugeteilt. Ab FZ 13

Tabelle 1: Faktoren zur Ermittlung des Normverbrauchs

Wiesland	1,0
Flugplätze und Exerzierplätze und Allmenden	0,3
Offenes Ackerland	1,7
Rebland	2,0
Obst- und Beerenplantagen, Forst- und Obstbaumschulen	1,5
Obst- und Forstbaumschulen	1,5
Gemüsekulturen	3,0
Streueland	0,3
Wald	0,15
Chinaschilf	1,0
Schnittblumenkulturen	3,0

Tabelle 2: Umrechnungsfaktoren für Bergbetriebe

Pferde (bis 4 Jahre alt)	0,25
Pferde (über 4 Jahre alt)	0,50
Esel, Maultiere, Maulesel (bis ein Jahr alt)	0,25
Pferde, Esel, Maultiere (über ein Jahr alt)	0,35
Jungvieh (6–12 Monate alt)	0,20
Rinder	0,35
Kühe	0,55
Stiere und Ochsen	0,40
Ziegen und Schafe (ohne Wanderherden), Hirsche	0,05

wird der Normverbrauch nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Normverbrauch} = (FZ + 0,5) \times \text{Grundnorm}$$

Liegt der Betrieb im Berggebiet, wird die Wieslandfläche aufgrund des rauhfutterverzehrenden Bestandes ermittelt. Dabei gelten Umrechnungsfaktoren gemäss Tabelle 2. Gewisse Einschränkungen sind für Sömmerervieh und Alpkorporationen in Kauf zu nehmen.

Ist die Rückerstattung für Dieseltreibstoff und Benzin unterschiedlich hoch?

Bereits bei der Berechnung des Normverbrauchs werden die beiden Treibstoffarten unterschiedlich gewichtet. Die Grundnormen betragen für Benzin 130 und für Diesel 100 Liter pro Hektare und Jahr. Für das Gesuchsjahr 1996 werden, ebenfalls wieder für die Berechnung der Normrückrückerstattung, für bleifreies Benzin Fr. 56.09 und für Diesel Fr. 58.13 pro 100 Liter eingesetzt. Vom Rückerstattungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 % abgezogen.

Die Steuerbelastung auf den Treibstoffen ist ja recht hoch. Werden sämtliche erhobenen Steuern rückrückerstattet?

Die Treibstoffe werden bei der Einfuhr über die Schweizergrenze mit Steuern belegt. Die Tabelle 3 zeigt die Ansätze, welche seit dem 1. Juli 1995 gelten und zeigt auf, wieviel der Bundeskasse verbleibt.

Wenn, wie Sie sagen für die Rückerstattung nicht der Verbrauch massgebend ist, wie komme ich als Lohnunternehmer zu dem mir zustehenden Anteil?

Weil die Rückerstattung flächenbezogen ist, erhält der Auftraggeber den Rückerstattungsanteil, welcher eigentlich demjenigen zusteht, der die Arbeit ausführt. Diesem Umstand wird bei der Berechnung der Lohnunternehmertarife Rechnung getragen, indem ein dem Unternehmer zustehender Betrag in den Tarif eingebaut ist. Der Steuerrückerstattungsanteil am Mähdruschtarif beträgt z.B. ca. 20 Rappen pro Are.

Angenommen ich arbeite für den Maschinenring oder leibe meinen Traktor einem Nachbarn aus; verstehen sich dann die Tarife inklusive Treibstoffsteuerrückerstattung?

Das hängt von der Tarifgestaltung und den getroffenen Abmachungen ab. Sofern der Auftragnehmer den Treibstoff liefert, hat er Anrecht auf

Tabelle 3: Steuerbelastungen und Rückerstattungen

Steuerbelastung, Steuerrückerstattung	Benzin, bleifrei Rappen / Liter	Dieseltreibstoff Rappen / Liter
Grundsteuer	41.50	45.42
Steuerzuschlag	30.00	30.00
Gesamte Mineraloelsteuer*	71.50	75.42
Steuerrückerstattung **	56.09	58.13
Dem Bund verbleibende Mineraloelsteuer	15.41	17.29

* Gemäss Freihandelsabkommen-Schweiz EWG aus dem Jahre 1972 müssen Fiskalzölle beseitigt werden. Diese sind deshalb im „Mineraloelsteuergesetz“, das seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist, in besondere Verbrauchsteuern umgewandelt worden. Entsprechend ist die „Zoll“- von der „Steuer“-Rückerstattung abgelöst worden. Das Rückerstattungsverfahren bleibt aber im wesentlich unverändert.

** Vom Rückerstattungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 % abgezogen (im Minimum Fr. 20.--, im Maximum Fr. 500.--).

die Rückerstattung und der Tarif ist entsprechend anzupassen. Liefert aber der Auftraggeber oder der Mieter den Treibstoff, ist die Rückerstattung im Mietpreis nicht zu berücksichtigen weil sie ja auf die bearbeitete Fläche ausbezahlt wird.

Mein Betrieb liegt ziemlich weit vom Dorf entfernt, so dass ich für die tägliche Milchablieferung das Auto brauche. Kann ich für diesen Verbrauch auch eine Rückerstattung beim Auto geltend machen?

Nein. Auch dafür ist ein Anteil in den Steuern berücksichtigt.

Mit der Inbetriebnahme der Produktionsanlagen für Biodiesel RME

in Etoy kamen auch die Preise für den Alternativtreibstoff ins Gespräch. Besteht für Biodiesel auch ein Rückerstattungsanspruch?

Importierter RME wird bereits heute wie normaler Dieseltreibstoff verzollt und ist rückerstattungsberechtigt. Ab 1997 soll auch in der Schweiz produzierter RME mit einer Mineralölsteuer belegt werden. Er ist dann im Rahmen des Normverfahrens auch rückerstattungsberechtigt. Eine steuerliche Benachteiligung erfährt er aber, weil seine Produktionskosten höher sind und 1000 Liter RME nur ca. 900 Liter Dieseltreibstoff ersetzen.

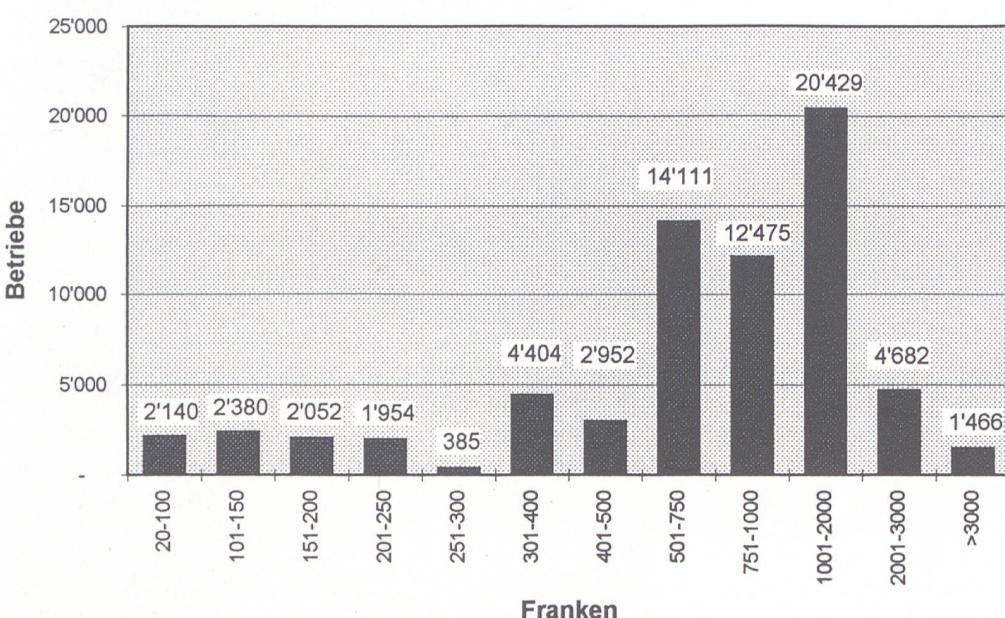
Die Systierung der Treibstoffsteuerrückerstattung ist im Rahmen

der Sparübungen des Bundes erst wieder zur Diskussion gestanden. Hätte deren Abschaffung allenfalls einen verbrauchslenkenden Einfluss? Wie begründet der SVLT den Anspruch der Landwirtschaft auf dieses Geld? Wird sich der SVLT auch in Zukunft für dieses Anliegen einsetzen?

Die Landwirtschaft verbraucht nur ca. 10% ihres Treibstoffes, oder 1% des schweizerischen Gesamtverbrauchs, auf der Strasse. Durch die Zweckbindung der Treibstoffsteuern für den Strassenbau und deren Unterhalt würde die Landwirtschaft mit dem abseits der Strasse verbrauchten Benzin und Diesel einen unverhältnismässig grossen Anteil der erwähnten Kosten tragen. Kommt noch dazu, dass 30 Rappen pro Liter ausschliesslich für die Nationalstrassen abgeschöpft werden, die ja bekanntlich mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Überdies wird in den umliegenden Nachbarstaaten der Landwirtschaft ebenfalls ein Teil der Treibstoffsteuern zurückerstattet. In einigen Ländern diente das Schweizer Rückerstattungsverfahren sogar als Modell bei der Einführung der Rückerstattung. Im übrigen verletzt die Treibstoffsteuerrückerstattung keine GATT-Regeln und ist EU-konform. Ohne sie würden die Wettbewerbschancen der Schweizer Landwirtschaft gegenüber den ausländischen Produzenten zusätzlich verschlechtert. Die Treibstoffsteuerrückerstattung darf deshalb keinesfalls als Subvention deklariert werden.

Die Aufhebung der Rückerstattung hätte entgegen der Meinung grüner Politiker unseres Erachtens keinen Einfluss auf den Treibstoffverbrauch. Im Hinblick auf die Produktionskostensenkung steht eine Minimierung des Treibstoffverbrauchs durch arbeitstechnische und -wirtschaftliche Massnahmen ohnehin im Vordergrund.

Unter diesen Gesichtspunkten wird sich der SVLT weiterhin für die Zweckbindung der Treibstoffsteuern und für die Rückerstattung eines angemessenen Anteils an die Landwirtschaft einsetzen.



Grafik: Anzahl Betriebe und ihre Steuerrückerstattungsansprüche (1995).

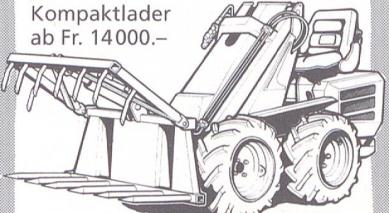
Es soll auch Landwirte geben, welche die Möglichkeit der Treibstoffsteuerrückerstattung nicht ausnützen. Was soll man ihnen raten.

Sofern ein Anrecht auf Rückerstattung besteht, sollen sie bei der Gemeindeackerbaustelle ein Rückerstattungsformular beantragen und es ausgefüllt bis jeweils Mitte Februar einreichen. Mitzuliefern sind übri-

gens Belege über den Bezug des Treibstoffes. Sie dienen, wie bereits erwähnt nicht zur Bemessung der Rückerstattung, sondern zu Kontrollzwecken, damit nicht etwa Rückerstattungsanträge für niedrig versteuertes Heizöl gestellt werden. Steuervergehen sind relativ strengen Strafmaßnahmen unterstellt und können böse «ins Auge» gehen.

GuJER 04

ProfiTec/PowerTec
Hof- und Kompaktlader ab Fr. 14.000.–



GuJER Landmaschinen AG
8308 Mesikon-Illnau, Tel. 052-346 13 64

Besuchen Sie uns an der Agrama «97» in Lausanne, Halle-Nr. 28, Stand-Nr. 28.20



**KOMPLETTE
ELEKTRO-WEIDEZAUNSYSTEME
MIT NEW ZEALAND
KNOW-HOW**



Holen Sie sich an unserem Stand die nötigen Informationen für die kommende Weidesaison!

**GALLAGHER Schweiz Tel. 01 - 918.22.40
EGLI - KUHN AG
Limberg 8 (Küschnachterberg)
8127 Forch ZH**

**AGRAMA 97
HALLE 28
Stand Nr. 12**

Ab sofort haben Sie die Qual! Denn die

Auswahl ist perfekt.

AEBI Terratrac® TT60.

DER ALLERNEUSTE



**AGRAMA 97
Lausanne**

**AEBI & CO AG
Maschinenfabrik
CH-3400 Burgdorf
Telefon 034 421 61 21
Telefax 034 421 61 51**

Dieser allestaugliche Geräteträger von AEBI Burgdorf bietet tatsächlich einiges was es bisher so nicht gab. Für Gemeinden, Gönflächen- und Landschaftspfleger, Green-keeper und Landwirte.

- Die vorausschauende Lenkung. Allrad-, Front- oder Hecklenkung wird per Knopfdruck einfach vorgewählt.
- Die unbezwigbare Kühlung. Ein total neues Konzept.
- Der stufenlose Fahrantrieb. Modern und hydrostatisch. Immer richtig angepasst fahren.
- Die Vielfalt der Arbeitsgeräte. AEBI-Terratrac sind das zentrale Einsatzinstrument für ein wirtschaftliches Unterhalts-System. Nahtlos, rund ums Jahr. Tag ein, Tag aus.

Möchten Sie mehr wissen. Anruf oder Fax genügt. Ein Prospekt liegt bereit.

Ein waschechtes Schweizer Qualitäts-Produkt.

AEBI